

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZN 446/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Baronin Margarete von B [REDACTED] geb. V [REDACTED],
w [REDACTED] D, K [REDACTED]straße 2,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozes bevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Fuchs

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Leiden der Klägerin bei einer Gesamt-MdE von 55 % zu einer verfolgungsbedingten MdE von durchgängig 43 % geführt hätten.

Diese Feststellung begegnet keinen Bedenken. Unrichtig ist die Auffassung der Beschwerde, daß die verfolgungsbedingte MdE, weil sie mehr als ein Viertel der Gesamt-MdE betrage, dieser habe gleichgesetzt werden müssen. Bei einem einzelnen Anlagелеiden, das zu mindestens einem Viertel durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht ist, ist die dadurch eingetretene MdE in vollem Umfang der Verfolgung zuzurechnen (§ 4 der 2. DV-BEG). Diese Regelung besagt jedoch nichts darüber, wie die ganze verfol-

73

- 3 -

gungsbedingte MdE zu ermitteln ist, wenn außer dem Anlageleiden weitere Leiden vorliegen (vgl. BGH Rzw 1966, 267 Nr. 18). Einer weiteren Entscheidung darüber bedarf es nicht.

Das Berufungsgericht hat die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft.

Mit Recht hat es bei der Entscheidung darüber, in welcher wirtschaftlichen Stellung sie sich seinerzeit befand, die Erträge ihres Vermögens und die von ihrem geschiedenen Ehemann bezogene Unterhaltsrente außer Betracht gelassen (§ 31 Abs. 3 Satz 2 BEG, § 14 Abs. 3 der 2. DV-BEG).

Zutreffend hat das Berufungsgericht auch die soziale Stellung der Klägerin (§ 31 Abs. 3 Satz 3 BEG) nicht nach § 14 Abs. 6, sondern § 14 Abs. 5 der 2. DV-BEG bestimmt. Es kommt also darauf an, welche Geltung die Klägerin zur Zeit des Beginns der Verfolgung in der Öffentlichkeit auf Grund ihrer Vorbildung, ihrer Fähigkeiten und ihrer Leistungen, auch der in der Vergangenheit liegenden, genoß (BGH Rzw 1970, 259 Nr. 9).

Wenn somit auch die in früheren Lebensabschnitten erbrachten Leistungen in die Beurteilung einzubeziehen sind, so kann es sich hier doch nicht auswirken, daß die Klägerin in den Jahren von 1920 bis 1924 als Ehefrau des Barons von B. dessen Haus leitete, und daß sie nach der Scheidung dieser Ehe, an der sie keine Schuld traf, dem großen Haushalt ihres Vaters vorstand. Diese Tätigkeiten dauerten jeweils nur einige Jahre und endeten lange vor dem Verfolgungsbeginn zu einer Zeit, als die Klägerin noch verhältnismäßig jung war, ohne daß sie weiterhin in ähnlicher Weise tätig war. Aus ihnen kann nicht hergeleitet werden, daß die Klägerin sich durch sie die Stellung ver-



schafft hätte, die sich im Regelfall die Ehefrau im Verlauf der Ehe durch ihre Leistungen für den Familienhaushalt erworben hat, und die über den Tod des Ehemannes hinaus bestehen bleibt.

Die Vorbildung der Klägerin, die auf einer nicht abgeschlossenen Gymnasialausbildung ohne Abitur und auf dem Besuch von Internaten beruht, sowie die von ihr erworbenen Sprachkenntnisse vermögen nach der Feststellung des Berufungsgerichts im öffentlichen Leben nicht die Geltung zu verschaffen, die ein Beamter des gehobenen Dienstes genießt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß diese Bewertung der Vorbildung der Klägerin und der von ihr erworbenen Fähigkeiten nicht auch den 1944 in Budapest geltenden Maßstäben entspricht (BGH RZW 1966, 415 Nr. 24; 1971, 364 Nr. 21).

Die nach § 219 Abs. 2 BEG für die Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nach alledem nicht vor.

Mai

Wüstenberg